

3. Angleichung der rechtlichen Bestimmungen zur Ombudsperson, der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle und der oder des Beauftragten für den Datenschutz

Antrag der Redaktionskommission vom 4. Oktober 2022

KR-Nr. 224/2022

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft. Wir haben einige Änderungen vorgenommen, ich möchte aber nicht auf alle eingehen.

Bei Paragraf 5 haben wir eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die bei allen Gesetzen auch wieder vorkommt, so wie auch bei den Übergangsbestimmungen, diese kommt auch bei allen Gesetzen in dieser Vorlage wieder vor. In Paragraf 87 haben wir «kantonal» gestrichen und bei Paragraf 88 Absatz 1 haben wir klar gestellt, dass der Sitz der Organisation gemeint ist und nicht der Wohnsitz des Stelleninhabers. Ansonsten haben wir nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5

Übergangsbestimmungen

II. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 30

Übergangsbestimmungen

III. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

§§ 87, 87a, 88

§ 87a wird zu § 88a

Übergangsbestimmungen

IV.–VII.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 164 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 224b/2022 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

Teilprotokoll – Kantonsrat, 205. Sitzung vom 12. Dezember 2022

